

## LSB Geschäftsführung

---

**Von:** LSB Geschäftsführung  
**Gesendet:** Montag, 19. Oktober 2020 13:47  
**An:** Almut Föllner (almut.foeller@sapv-bu.de); 'Gregor Sattelberger'; 'Herr Jörg Eberhardt (joerg.eberhardt@jakobus-sapv-rosenheim.de)'; Axel Haendle (Axel.Haendle@palliavita.de); 'Elisabeth Trifas'  
**Cc:** LSB Geschäftsführung  
**Betreff:** LSB-Info 31-2020: Anwendbarkeit des Masernschutzgesetzes für die SAPV?

Liebe SAPV-Teams,

seit dem 01. März 2020 gilt bundesweit eine Impfnachweispflicht in Schulen, Kindergärten und Kitas sowie in medizinischen Einrichtungen und in Gemeinschaftsunterkünften.

Demnach müssen Beschäftigte auch in Gesundheitseinrichtungen einen Masernimpfschutz bzw. eine Masernimmunität nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 23, Absatz 3, Satz 1 nachweisen.

**Eine Konkretisierung für SAPV-Teams konnte in dem Infektionsschutzgesetz nicht nachgelesen werden.**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beantwortet die konkrete Anfrage nachfolgend (s.u.) ausführlich.

→ Bitte geben Sie diese Information in Ihren Teams weiter.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Becker-Annen  
Geschäftsführerin



Landesverband SAPV Bayern e.V.  
Westenstraße 3 | 85111 Adelschlag  
Büro: 0151-14 35 46 15  
Mail: [annette.becker@sapv-bayern.de](mailto:annette.becker@sapv-bayern.de)  
[www.sapv-bayern.de](http://www.sapv-bayern.de)

Amtsgericht München, VR 206800  
Sitz des Verbands: Ligsalzstr. 12, 80339 München  
Vorstand i.S.d. § 26 BGB: Dr. Almut Föllner, Gregor Sattelberger, Jörg Eberhardt  
Geschäftsführerin: Annette Becker-Annen

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.  
This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

---

**Von:** Servicestelle (StMGP) <Servicestelle@stmgp.bayern.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. Oktober 2020 16:50

**An:** LSB Geschäftsführung <annette.becker@sapv-bayern.de>  
**Betreff:** Anfrage: Impflicht Masern? (AZ: G54-G8320-2020/218)

Sehr geehrte Frau Becker-Annem,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 12. Oktober 2020, mit der Sie nach der **Anwendbarkeit des Masernschutzgesetzes für spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)** fragen. Hierzu möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Von der Nachweispflicht gemäß § 20 Abs. 8, 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst sind Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 IfSG.

Gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 11 IfSG werden **ambulante Pflegedienste** erfasst, die **ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen**.

Damit die SAPV dieser Fallgruppe zugeordnet werden kann, müssen beide Kriterien kumulativ vorliegen.

Es muss zum einen ambulante Intensivpflege erbracht werden, zum anderen ist erforderlich, dass dies in Einrichtungen oder gemeinschaftlichen Wohnformen erbracht wird.

Die Begutachtungsanleitung als Richtlinie des GKV Spitzenverbandes nach § 283 SGB V „Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) und stationäre Hospizversorgung“ besagt zum Punkt Intensivpflege:

„Leistungen der häuslichen Krankenpflege, insbesondere Maßnahmen der speziellen Krankenbeobachtung (Nummer 24 HKP-RL) und der **außerklinischen Intensivpflege, sind gegenüber den Leistungen der SAPV abzugrenzen**, schließen sich jedoch grundsätzlich nicht gegenseitig aus.“ Dies spricht gegen das Vorliegen von Intensivpflege für SAPV. Es kommt jedoch auf die Tätigkeit der einzelnen Einrichtung an, d.h., ob von dieser Intensivpflege erbracht wird.

Soweit die SAPV nicht in gemeinschaftlichen Wohnformen, sondern in häuslicher und familiärer Umgebung erbracht wird, fällt sie auch nicht unter § 23 Abs. 3 IfSG und das Masernschutzgesetz ist nicht anwendbar.

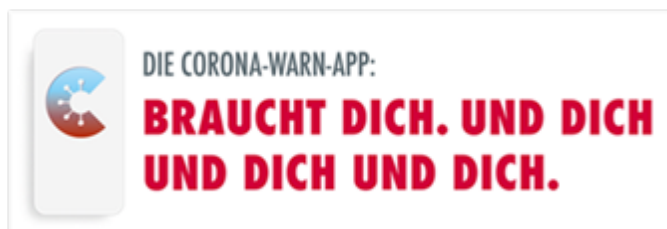
Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und wünschen Ihnen alles Gute, insbesondere Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
Servicestelle im  
Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Haidenauplatz 1  
81667 München  
Tel.: +49 (89) 540233-0

mailto: [poststelle@stmgp.bayern.de](mailto:poststelle@stmgp.bayern.de)

Gewerbemuseumsplatz 2  
90403 Nürnberg  
Tel.: +49 (911) 21542-0



---

**Von:** LSB Geschäftsführung <annette.becker@sapv-bayern.de>  
**Gesendet:** Montag, 12. Oktober 2020 16:19

**An:** Staatsministerium Gesundheit Bayern (poststelle@stmgp.bayern.de) <poststelle@stmgp.bayern.de>

**Betreff:** Anfrage: Impfpflicht Masern?

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich mit folgender Fragestellung der Impfpflicht gegen Masern betreffend heute an Sie.

Leider konnte ich bis heute noch keine Antwort des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Erfahrung bringen und bitte Sie um die Klärung des Sachverhaltes:

**Wie sind die konkreten Vorgaben für die Mitarbeiter in der SAPV (=Spezialisierte Ambulante Palliativ Versorgung)?**

Betroffen sind Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Aufgelistet habe ich folgende Einrichtungen gefunden:

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen (auch Homöopathen), Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen und
- Rettungsdienste

Erfasst sind alle nach 1970 geborenen Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind, auch wenn diese keinen direkten Kontakt zu Patienten haben. Patienten selbst sind nicht betroffen.

**--> Lt. Recherche wird beschrieben, dass für Personal in stationären Einrichtungen der Altenhilfe und Pflege, aber auch in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe das Masernschutzgesetz nicht ohne Weiteres anwendbar sei. Diese Einrichtungen und auch stationäre Hospize und SAPV-Teams sind in § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG nicht aufgeführt.**

In diesen sogenannten SAPV-Teams arbeiten Palliativmediziner und Palliativ-Care-Pflegefachkräfte.

Sie versorgen schwersterkrankte Patienten, die an einer lebenszeitlimitierenden, weit fortgeschrittenen Erkrankung leiden. Die SAPV-Versorgung wird in der eignen Häuslichkeit der Patienten, in stationären Pflegeeinrichtungen und/oder stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe durchgeführt.

In dem Landesverband SAPV Bayern sind über 40 SAPV-Teams Mitglied. Für eine Antwort wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Becker-Annen  
Geschäftsführerin

---



Landesverband SAPV Bayern e.V.  
Westenstraße 3 | 85111 Adelschlag  
Büro: 0151-14 35 46 15  
Mail: [annette.becker@sapv-bayern.de](mailto:annette.becker@sapv-bayern.de)  
[www.sapv-bayern.de](http://www.sapv-bayern.de)

Amtsgericht München, VR 206800  
Sitz des Verbands: Ligsalzstr. 12, 80339 München  
Vorstand i.S.d. § 26 BGB: Dr. Almut Föllner, Gregor Sattelberger, Jörg Eberhardt  
Geschäftsführerin: Annette Becker-Annen

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.  
This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.